

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
1/2004/P

auf Antrag

des

dieser vertreten durch den Vorsitzenden

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

Beistand:

- Antragsgegner und Berufungsfrüher -

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02. April 2004
in Berlin unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des
Bezirks Hannover vom 17. Januar 2004 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass X. damit nicht mehr Mitglied der SPD ist.

Gründe:

I.

Der ..jährige Antragsgegner ist seit 19.. Mitglied der SPD. Vor Jahren hat er seine Partei im

Rat seiner Gemeinde vertreten. Mandate oder Ämter in der SPD übt er seit jener Zeit nicht mehr aus. Von Beruf ist er ..., befindet sich jedoch im Ruhestand.

Am 3. Oktober 2003 hielt der Abgeordnete der CDU im Deutschen Bundestag Martin Hohmann im Bürgerhaus der Gemeinde Neuhof bei Fulda eine Rede zum Thema "Gerechtigkeit für Deutschland", in der er sich mit dem von ihm so genannten "Vorwurf", die Deutschen seien "das Tätervolk" und mit der vermeintlichen "allgegenwärtigen Mutzerstörung im nationalen Bewusstsein" befasste. Die Rede löste alsbald öffentliche Auseinandersetzungen um den antisemitischen Charakter seiner Äußerungen und das Verlangen nach dem Ausschluss des Redners aus der CDU-Fraktion im Deutschen Bundestag - dieser erfolgte dann Mitte November - und aus der CDU selbst aus.

Der Antragsgegner beschaffte sich im Verlauf des Medienechos nach Veröffentlichung der Rede im Internet den Text und verfasste am 06. November 2003 einen Leserbrief, den er an mehrere überregionale Zeitungen versandte. In diesem Leserbrief heißt es im Wesentlichen:

"Was sich in der letzten Zeit in Deutschland bezüglich der Hohmann-Rede abgespielt hat, ist leider für das Nachkriegsdeutschland typisch. Es ist in meinen Augen ein weiterer Politik-Medien- Skandal. Politiker und Medienvertreter sind nicht in der Lage, die nach dem Krieg eingeübte Büßerhaltung gegenüber dem Ausland und insbesondere gegenüber den Juden abzulegen.

Jeder der es wagt, die Frage nach Verbrechen der Alliierten oder der Juden zu stellen, wird sofort als Rechtsradikaler oder Antisemit verunglimpft. Tatsachen und Wahrheiten werden nicht zur Kenntnis genommen...

In seiner Rede hat Herr Hohmann den Mut gehabt, die gängige Meinung, die Deutschen seien ein Tätervolk, dadurch zu entkräften, daß auch die Franzosen und die Juden ebenso wenig ein Tätervolk seien wie die Deutschen. Und die Presse und die Politiker halten das für antisemitisch...

Wer behauptet, Hohmann bezeichnet die Juden als "Tätervolk" der irrt...

Für mich ist erschreckend, daß derjenige der in Deutschland Wahrheiten ausspricht, die der herrschenden Klasse einschließlich der Medien, nicht passen, immer noch verunglimpft wird.

Alle unter 70jährigen Deutschen sind für die Verbrechen des Naziregimes nicht verantwortlich, denn es herrscht weder in Deutschland noch anderswo Sippenhaft..."

Am 07. November 2003 wandte sich der Antragsgegner an den SPD-Parteivorstand, die Abgeordnete der SPD im Deutschen Bundestag ... und die Abgeordnete der SPD im Niedersächsischen Landtag für den Wahlkreis B., in seiner Mail äußerte er unter anderem:

"bei vielen Gesprächen mit Menschen aus den unterschiedlichen Bereichen in den vergangenen Tagen habe ich festgestellt, daß das am meisten gelesene Schriftstück die Rede von Martin Hohmann war. Nach Lesen der Rede kamen alle Gesprächspartner zu folgender Ansicht: 1. Die Rede ist keineswegs rechtsradikal oder antisemitisch. Sie wurde von allen sogar begrüßt. 2. daß sich Presse und Politik der Killer-Phrase des Antisemitismus bedienen, ist unverständlich und es gab Vermutungen, daß Politiker und Journalisten in Deutschland Angst vor dem internationalen Judentum hat..."

Nachdem ... den Antragsgegner umgehend zu einer Veranstaltung zum Thema "Rechtsextremismus in Deutschland" unter der Moderation von Abgeordneter der SPD im Deutschen Bundestag für den Wahlkreis N., eingeladen hatte, antwortete der Antragsgegner, er sei der Ansicht, dass alle Reaktionen auf die Hohmann-Rede

"grundlos und falsch waren und uns nur Stimmen gekostet haben. Außerdem hätte ich Herrn ... gern gefragt, ob er Moslem sei und wie er dann den Spagat zwischen Koran und Deutschem Grundgesetz bewältigt". Davon erfuhren Journalisten alsbald. Zahlreiche Medien wiesen in den folgenden Tagen in dem Zusammenhang mit ihrer weiteren Berichterstattung über die "Hohmann-Affäre" darauf hin, dass sie auch die SPD erreicht habe und belaste.

Am 11. November 2003 setzte sich der Leitende Geschäftsführer des SPD Bezirks H. mit dem Antragsgegner in Verbindung und fragte ihn, ob er meine, mit seinen Auffassungen noch Mitglied der SPD sein zu können; zugleich kündigte er ihm ein Parteiordnungsverfahren an. Der Antragsgegner beantwortete das Schreiben nicht.

Daraufhin ordnete der Vorstand des Bezirks H. am 14. November 2003 das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung an und beantragte bei der Bezirksschiedskommission die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens mit dem Ziel des Parteiausschlusses.

Die Bezirksschiedskommission hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 2004 den Ausschluss des Antragsgegners aus der SPD beschlossen und die Fortdauer der Sofortmaßnahme des Bezirksvorstandes angeordnet.

Zur Begründung hat die Bezirksschiedskommission - unter anderem - ausgeführt, die öffentliche Berichterstattung über die Leserbriefe des Antragsgegners und seine ihnen folgenden Äußerungen hätten zu schwerem politischen Schaden für die SPD geführt; es sei der Anschein entstanden, in der SPD würden antisemitisch-rechtsradikale Standpunkte ähnlich jenen von Hohmann vertreten. Von solchen abwegigen, die Geschichte und die deutsche Verantwortung für Krieg und Massenmord verfälschenden Auffassungen müsse sich die SPD klar und deutlich distanzieren. Der Antragsgegner habe auch in dem Bewusstsein der Bedeutung seiner Leserbriefe und seines dort eingenommenen Standpunkts und in Kenntnis des Inhalts und der Bedeutung der Hohmann-Rede gehandelt und so einen ganz erheblichen Ansehensverlust der SPD vorsätzlich bewirkt. Dem könne nur mit einem Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei begegnet werden.

Gegen diesen seinem Verfahrensbevollmächtigten am 5. Februar 2004 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsgegner mit seiner am 17. Februar 2004 eingegangenen Berufung. Gleichzeitig ging sein Mitgliedsbuch bei der Bundesschiedskommission ein.

Mit ihr führt der Antragsgegner aus, schon aufgrund seines familiären Hintergrundes - er entstamme einer jüdischen Familie, sein Großvater sei Angestellter der jüdischen Gemeinde in Berlin gewesen, seine Großtante sei von den Nationalsozialisten im KZ Riga ermordet worden, seine Mutter sei nach der nationalsozialistischen Machtergreifung aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden - weise er die nötige Sensibilität für "aufflammenden Antisemitismus" auf, fühle sich aber gleichzeitig legitimiert, "Kritik an dem teilweise undifferenzierten Umgang beispielsweise mit der israelischen Regierung" zu üben. Die rechtlichen Voraussetzungen eines Parteiausschlusses lägen nicht vor. Er habe sich, nachdem seine Leserbriefe nicht abgedruckt worden seien, an seine Bundestagsabgeordnete gewandt, um mit ihr in einen internen Dialog über die Hohmann-Rede einzutreten. Nur weil X. die Presse unterrichtet habe, habe seine Auffassung öffentliche Aufmerksamkeit gewonnen; das könne ihm nicht zugerechnet werden. Nach sorgfältiger Analyse der Hohmann-Rede seien ihm Zweifel an deren antisemitischem Gehalt gekommen; diese Zweifel und eine Kritik an dem unkritischen Umgang mit den Worten von einem "deutschen Tätervolk" habe er auf der Grundlage seines Rechts auf freie

Meinungsäußerung vertreten. Die Verbreitung seiner Äußerungen in der Öffentlichkeit habe nicht er, sondern die Antragstellerseite zu vertreten; dieser sei somit auch der - wollte man einen solchen überhaupt bejahen - Schaden für die SPD ursächlich zuzurechnen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des Bezirks H. vom 17. Januar 2004 und die angeordnete Sofortmaßnahme aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung und verweist zusätzlich darauf, dass durchaus von einem relativen Bekanntheitsgrad des Antragsgegners in B. und im Landkreis H. - und insbesondere auch innerhalb der Partei - auszugehen sei. Der Antragsgegner habe vorsätzlich die Grundsätze der SPD verletzt und ihr schweren Schaden zugefügt. Die im Leserbrief vertretenen Positionen enthielten antisemitische Auffassungen und verstießen gegen die Grundsätze von Toleranz und Menschenwürde der SPD, die antisemitische Haltungen ausschlossen. Bleibe ein Verhalten wie das des Antragsgegners ohne gravierende Sanktion, müsse die Öffentlichkeit annehmen, in der SPD würde ein Gedankengut wie das vom Antragsgegner verbreitete geduldet. Mit dem ersten Schreiben an den Antragsgegner mit der Bitte um Rückäußerung vor Verhängung der Sofortmaßnahme habe diesem Gelegenheit gegeben werden sollen, eine öffentliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Diese Möglichkeit habe er nicht genutzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Verbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des Bezirks H. ist zulässig (§ 26 i.V.m. § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung der SPD - SchiedsO -)

aber nicht begründet. Zu Recht und mit in jeder Hinsicht zutreffender Begründung hat die Bezirksschiedskommission des Bezirks H. den Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen.

1.

Auf den Ausschluss eines Mitglieds kann nach § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts der SPD - OrgStatut - nur erkannt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten der Partei oder erheblich gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Das Organisationsstatut trennt also zwischen verschiedenen "Tatbeständen", die in einem Parteiordnungsverfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft führen können. Zum einen geht es um die Verletzung von Bestimmungen der Satzungen, also der Vorschriften, die die Partei "organisieren" und die individuellen und kollektiven Mitgliedschaftsrechte regeln. Zum anderen geht es um die Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze der Partei, also die in aller Regel in Programmen und Parteitagbeschlüssen enthaltenen fundamentalen politischen, das Selbstverständnis der Partei bestimmenden Aussagen, oder gegen die Ordnung der Partei, also gegen die Gesamtheit der Regeln, die das Verhalten der Mitglieder zur Erreichung der politischen Ziele der Partei wesentlich bestimmen. Während Verstöße gegen die Statuten vorsätzlich begangen sein müssen, um einen Ausschluss zu rechtfertigen, ist im übrigen schon eine objektiv schwerwiegende Missachtung der Grundsätze oder der Ordnung der Partei ausreichend (vgl. zu allem u.a. Risse, Der Parteiausschluss, Berlin 1985, S. 72, 75, 85), soweit sie einen schweren Schaden für die Partei bewirkt hat. Das folgt nicht nur aus dem Wortlaut des - mit § 10 Abs. 4 PartG übereinstimmenden - § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts sondern auch aus Sinn und Zweck der Norm: Eine politische Partei, die immer neu Bürgerinnen und Bürger für ihr Programm und die es vertretenden Personen gewinnen muss, muss sich auch von Mitgliedern trennen können, die sich ihren grundsätzlichen Überzeugungen widersprechend äußern oder verhalten, auch wenn dies nicht vorsätzlich geschieht, sondern weil sie sie gar nicht zur Kenntnis genommen haben oder sich über sie schwer wiegend irren (Risse, a.a.O., S.101/102).

2.

Der Antragsgegner hat erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und dadurch schweren Schaden für die Partei verursacht; gegen ihn ist deshalb auf Ausschluss aus der SPD zu erkennen (§ 35 Abs. 1, 3 des Organisationsstatuts).

Zu den aus den Erfahrungen mit Diktatur und Terror der nationalsozialistischen

Gewaltherrschaft gewonnenen Grundsätzen der SPD gehört es, "besonders wachsam (zu) sein gegenüber der Verharmlosung nationalsozialistischer Verbrechen und einem Wiederaufleben faschistischer Ideologie" (Grundsatzprogramm der SPD vom 20. Dezember 1989 II 1). Für eine politische Partei wie die SPD, zu deren Geschichte die Verfolgung und Ermordung zahlloser sich zu ihr bekennender Frauen und Männer, darunter einer Vielzahl jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, durch die Gewalt- und Willkürherrschaft des nationalsozialistischen Terrors zählt, gehört der Widerstand und der Widerspruch gegen jegliches Aufkeimen von fremdenfeindlichen, völkisch-nationalen, rassistischen oder gar antisemitischen Haltungen zu ihrem grundlegenden Selbstverständnis (vgl. u.a. Hans-Jochen Vogel, Rede zur Vorstellung des Gedenkbuchs der Deutschen Sozialdemokratie im 20. Jahrhundert am 27. September 2000 in Berlin). Damit sind die Äußerungen des Antragsgegners in seinen Leserbriefen zur Hohmann-Rede schlechthin unvereinbar.

2.1.

Der - frühere - Abgeordnete der CDU im Deutschen Bundestag Martin Hohmann hat in seiner Rede vom 3.10.2003 nationalsozialistische Verbrechen verharmlost und dem Antisemitismus vertraute und ihn befördernde Klischees verbreitet. Das bedarf keiner besonderen Vertiefung (vgl. i.E. Stamm-Kuhlmann, Demagogie: Eine Analyse der Hohmann- Rede, in www.lehrer-online.de; Magnus, Fuldas falscher Fünfziger, in Rhein-Zeitung vom 4. November 2003). Schon das Thema "Gerechtigkeit für Deutschland" entlarvt, welche außersprachlichen, assoziativen und emotionalen Inhalte vermittelt werden sollen: Deutschland wird ungerecht behandelt, ist also in Wirklichkeit selbst Opfer, dessen von "Mutzerstörung im nationalen Selbstbewusstsein" geprägtes Schicksal Tätern zugerechnet und durch die Vergewisserung (vermeintlich "wahrer") historischer "Tatsachen" geändert werden muss. In dieses Gewand versteckt die Hohmann-Rede leicht zu entdeckende Inhalte, die völlig unzweideutig gegenaufklärerisch und rechtsnational bis antisemitisch sind. Dass er dabei nicht mit offenen Worten argumentiert sondern darauf setzt, dass die Nebenbedeutungen und Begleitvorstellungen, die verborgenen Einflüsterungen seiner Worte schon verstanden werden, gehört zu den gebräuchlichen Instrumenten sprachlicher, vor allem auch rechtsradikaler Verführungsversuche. Es steht außer Frage, dass ein langjährig politisch interessiertes und in seinem Beruf herausgehoben qualifiziertes Parteimitglied, das sich mit deutscher Geschichte befasst haben will, dies erkennt:

Hohmann beklagt, dass Deutsche in Deutschland keine Vorzugsbehandlung genießen - schon

das ist ein mit sozialdemokratischer Politik völlig unvereinbarer Standpunkt -, spricht sich für die Verminderung von Zahlungen an jüdische Opfer des Nationalsozialismus aus wegen der gesunkenen Leistungsfähigkeit des Staates - ungeachtet des Umstands, dass ein Staat sich von den Folgen eines ihm völkerrechtlich zuzurechnenden Genozids schwerlich durch Hinweis auf seine Haushaltslage entlasten kann -, bedauert, dass eine "gnädige Neubetrachtung und Umdeutung" der Geschichte, die er offenbar für geboten hält, den Deutschen nicht gestattet sei, vergleicht (und relativiert damit) die Vernichtung der europäischen Juden durch das Dritte Reich - von dem er, typisch für eine rechts- nationalistische Geschichtsbetrachtung, vornehmlich vereinzelt als "Hitler" spricht - mit Ereignissen wie der französischen Revolution, hält die Aufarbeitung der deutschen Geschichte für "neurotisch", also krankhaft, hebt mit besonderer Breite und unter Verfälschung von Tatsachen und unter Anrufung bekannter antisemitischer Autoritäten eine "dunkle" Seite des jüdischen Volkes hervor, das für den Kommunismus und Bolschewismus, die Ermordung des Zaren von Russland und die Verbrechen der sowjetischen Tscheka verantwortlich sei, um daraus die Perfidie abzuleiten, "daher" - der gleichen Logik der Bezeichnung der Deutschen als "Tätervolk" folgend- "könnte man Juden mit einiger Berechtigung als 'Tätervolk' bezeichnen". Weil aber Nationalsozialismus wie Bolschewismus letztlich durch "Gottlosigkeit" miteinander verbunden seien, und weil es zu erschreckend sei, die Juden ein "Tätervolk" zu nennen, seien auch die Deutschen kein Tätervolk und dürften "Gerechtigkeit" einfordern.

Die beispielelosen nationalsozialistischen Verbrechen werden auf diese Weise relativiert und verharmlost, ihre Opfer werden unerträglich geschmäht. Sympathien für eine solche Rede zu empfinden und auszusprechen oder sie nur als nicht kritikwürdig oder inhaltlich bedenkenswert zu bezeichnen, ist mit den Grundsätzen sozialdemokratischer Politik völlig unvereinbar.

2.2.

Das gilt für den Inhalt der von dem Antragsgegner verfassten Leserbriefe. Er habe - in angeblicher aber auch unerheblicher Übereinstimmung mit ungenannten "Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen" - "festgestellt", dass die Hohmann-Rede "keineswegs" rechtsradikal oder antisemitisch sei. Sie sei begrüßt worden. Hohmann gegenüber bediene man sich der "Killer-Phrase" des Antisemitismus. Politiker und Journalisten hätten "Angst vor dem internationalen Judentum".

Der Antragsgegner hat damit- anders kann sein Leserbrief nicht verstanden werden -

Sympathie für die Hohmann-Rede und Verständnis für seinen Autor bekundet. Er hat ihn in Schutz genommen vor Kritik. Die Sorge vor einem Antisemitismus in Deutschland hat er als abgedroschen und leer und von dem Anliegen getragen betrachtet, aufrechte Deutsche mundtot zu machen. Unworte der nationalsozialistischen Propaganda - "internationales Judentum" - hat er sich zu Eigen gemacht. Im Angesicht der Vernichtung der europäischen Juden durch das Dritte Reich hat er die Frage für angemessen gehalten, kompensierend nach Verbrechen der Alliierten oder der Juden zu fragen. Den verantwortlichen Umgang mit der deutschen Geschichte hat er als "Büßerhaltung" gewertet. Das ist unerträglich.

Dass dies nicht versehentlich geschehen sondern offenbar von den gleichen Annahmen und Einstellungen getragen ist, die die Hohmann-Rede vermitteln, ergibt sich im Übrigen aus den weiteren Mails des Antragsgegners an ... und ... Sie sind schlechthin unvereinbar mit sozialdemokratischen Überzeugungen.

2.3.

Durch das Verhalten des Antragsgegners ist schwerer Schaden für die SPD entstanden.

Der Begriff des "schweren Schadens" ist - als Ausschlussvoraussetzung - nicht allein und nicht in erster Linie materiell, sondern politisch zu verstehen (ständ. Rspr. der Bundesschiedskommission). Schwerer Schaden für eine Partei entsteht vor allem, wenn das Verhalten eines Mitglieds Ansehen und Glaubwürdigkeit der Partei nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Interessenlage erheblich gefährdet oder beeinträchtigt hat. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen (vgl. Risse, a.a.O., S.109 ff.).

Die Leserbriefe des Antragsgegners und die von ihm darin vertretene Ansicht haben öffentliches Aufsehen erregt. In zahlreichen Publikationen der Medien ist - im Zusammenhang mit Betrachtungen der Hohmann-Rede und zur grundsätzlichen politischen Orientierung der CDU rechtskonservativen, rechtsradikalen und antisemitischen Tendenzen gegenüber- darauf hingewiesen worden, auch die SPD sei "belastet"; dabei ist der Öffentlichkeit der Eindruck vermittelt worden, Hohmannsche Thesen würden auch in der SPD in N. vertreten, Hohmann sei "überall". Damit ist in einer Frage grundsätzlicher politischer Natur öffentlich Unsicherheit über die Haltung der SPD entstanden. Der historische Einsatz der SPD für eine kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte ist desavouiert worden; das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unverbrüchlichkeit sozialdemokratischen Einsatzes gegen

jeden Keim erneuter nationalistischer, rechtsradikaler oder gar antisemitischer politischer Meinungen ist Zweifeln ausgesetzt und bei dem einen oder der anderen möglicherweise beschädigt worden. Insoweit ist es für die Annahme eines schweren Schadens ohnehin unerheblich, ob und wie viele Dritte den Eindruck gewonnen oder gar behalten haben, die von dem Antragsgegner vertretene Meinung sei in der SPD verbreitet und gar toleriert oder ob die unverzügliche Reaktion der zuständigen Organe der Partei Vertrauensverluste verhindern oder gar nachhaltig eindämmen konnte. Ein schwerer Schaden ist- jedenfalls in Fällen, in denen es um grundsätzliche, die Identität der Partei mit bestimmende Auffassungen geht- schon dann an- zunehmen, wenn die objektive Gefahr des Verlustes von Ansehen und Vertrauen besteht.

2.4.

Der schwere Schaden ist auch "durch" den Antragsgegner bewirkt worden. Die öffentliche Berichterstattung über seine Haltung zur Hohmann-Rede ist ihm - und nicht der Abgeordneten oder anderen Mandatsträgern und Inhabern politischer Ämter der SPD - zuzurechnen. Insoweit kann dahinstehen, von wem die Medien unterrichtet worden sind, so dass die Bundesschiedskommission - und zwar auch ungeachtet der von ihr vorgelegten Erklärung vom 08. März 2004 - keinen Anlass gesehen hat, dem vom Beistand des Antragsgegners in der mündlichen Verhandlung erneut gestellten Beweisantrag auf ausdrückliche Vernehmung von G. zur Frage der Weitergabe des Leserbriefs an das Magazin FOCUS nachzugehen.

Der Antragsgegner hat seinen Text in mehreren Leserbriefen verschiedenen überregionalen Zeitungen übermittelt. Damit hat er ihn auch dann öffentlich gemacht, wenn er davon ausgegangen sein sollte, er werde nicht publiziert. Der Sinn eines Leserbriefs ist, dass er von seinem Empfänger gelesen und- möglichst- verbreitet wird. Aber auch wenn die konkreten Nachteile für die Partei nicht durch die von ihm an Zeitungen versandten Schreiben sondern durch die Berichterstattung über die Kommunikation des Antragsgegners mit den von ihm angeschriebenen Mitgliedern der SPD entstanden sein sollten, ist das dem Antragsgegner zuzurechnen. Bei wertender Betrachtung zuzurechnen wäre dem Antragsgegner ein schwerer Schaden - nach allgemeinen Grundsätzen - nämlich nur dann nicht, wenn er durch eine völlig ungewöhnliche, in jeder Hinsicht unsachgemäße und bei vernünftiger Betrachtung auszuschließende abwegige Reaktion eines Dritten auf ein Verhalten des Antragsgegners verursacht worden wäre. Das ist nicht der Fall.

Dadurch, dass der Antragsgegner diese Leserbriefe selbst auf verschiedenen Wegen in die

innerparteiliche Diskussion eingeführt hat, hat er selbst die Verbindung zwischen seiner Person und der Mitgliedschaft in der SPD hergestellt; dass eine solche Diskussion bei einer derart brisanten Thematik dauerhaft ausschließlich parteiintern bleiben würde, konnte er nicht ernsthaft erwarten.

Angesichts der erregten öffentlichen Diskussion um die Verbreitung antisemitischer Äußerungen in Deutschland und angesichts der öffentlichen Kritik am Umgang der CDU mit ihrem Mitglied Hohmann lag es nahe und entsprach einer jedermann einsichtigen und vernünftigen Überlegung, dass die SPD mit Sympathie- oder Verständnisbekundungen irregeleiteter Mitglieder offen, redlich und konsequent umging und auch nur einen Anschein vermied, ein Problem verbergen oder verheimlichen zu wollen. Das galt umso mehr, als der Antragsgegner es nicht dabei beließ, der Abgeordneten X. seinen Leserbrief stillschweigend zu übermitteln, sondern auf deren Versuch, ihn in einen Diskurs einzubeziehen, seine Position verschärfend und verschlimmernd antwortete. Die durch nichts veranlasste hypothetische "Frage" an den Abgeordneten Y. "ob er Moslem" sei und wie er dann den "Spagat zwischen Koran und Deutschem Grundgesetz" bewältige, ließen den berechtigten Verdacht entstehen, der Antragsgegner werde weitere zutiefst intolerante und diskriminierende Äußerungen verbreiten, die mit der SPD in Verbindung gebracht werden könnten. Angesichts einer solchen Gefahr war es nicht abwegig sondern entsprach einer vernünftigen und sachgerechten sozialdemokratischen Politik, sich offen und öffentlich mit den Thesen des Antragsgegners auseinander zu setzen. Die Ursache dazu hat er und kein anderer gesetzt.

3.

Der Antragsgegner kann sich nicht auf sein Grundrecht berufen, seine Meinung frei äußern und verbreiten zu dürfen. Sein Ausschluss aus der SPD nimmt ihm dieses Grundrecht nicht. Er darf es nur nicht mehr als Mitglied der SPD wahrnehmen. Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistet die Meinungsfreiheit, nicht die Parteizugehörigkeit. Weil die Glaubwürdigkeit der politischen Parteien, die durch Art. 21 Abs. 1 GG geschützt sind, entscheidend von der Glaubwürdigkeit ihrer Mitglieder und Funktionsträger abhängt, darf eine Partei Meinungsäußerungen von Mitgliedern, die objektiv geeignet sind, dieses Vertrauen zu schwächen, zum Anlass nehmen, sich von solchen Mitgliedern zu trennen (vgl. u.a. OLG Köln NJW 1998, 3721).

4.

Dass die Bezirksschiedskommission des Bezirks H. nur den Ausschluss des Antragsgegners als

richtige Antwort auf sein Verhalten und den dadurch verursachten schweren Schaden betrachtet hat, ist angesichts der Grundsätze, um die es geht, und angesichts des Maßes der Nichtübereinstimmung der Auffassungen des Antragsgegners mit jenen der SPD beurteilungs- und ermessensfehlerfrei. Der Verlauf der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission vermochte diese nicht zu einer abweichenden Bewertung zu veranlassen.

Hannelore Kohl